

Satzung

der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lommersdorf

Aufgrund des § 34 (4) Ziff. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz am 03.04.1992 (GV NW. S. 124, SGV 2023) hat der Rat in der Sitzung am 19.05.1994. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) Lommersdorf sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit A bezeichnet, nicht schraffiert und mit einer Linie abgegrenzt dargestellt.
- (2) Die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) des unter Abs. 1 genannten Gebietes ist in der als Anlage beigefügten Karte mit B bezeichnet und schraffiert dargestellt.

§ 2

Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scenerieweg

Fisenberg

B

Barenheide

— 20 KV Freileitung - bestehend
— 20 KV Freileitung - gesichert

Altlasten Kataster Nr 626.08.12

Lauspu:z

B

A

B

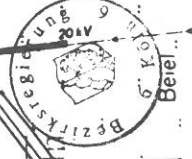
B

BEBAUUNGSPLAN 10 AI
Blankenheim - Lommersdorf

Lommersdorf

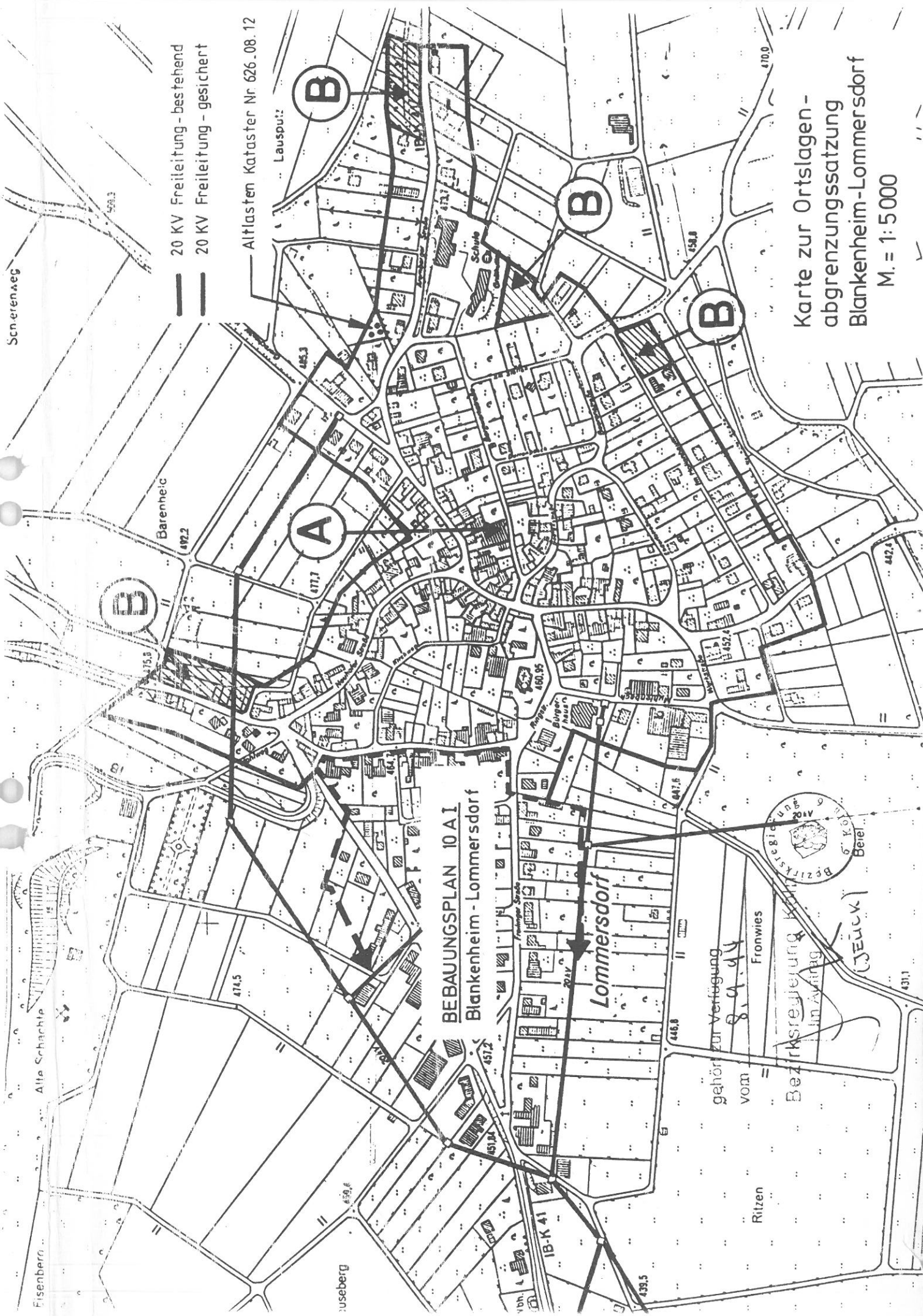
gehört zur Verfügung
vom *S.A. 44*
Fronwies

Ritzen
Bezirksregierung
im Auftrag
(JEUCK)



Karte zur Ortslagen-
abgrenzungssatzung
Blankenheim-Lommersdorf

M. = 1:5000



Diese Satzung hat mit der
Übersichtskarte in der Zeit
vom 10.02.1994 bis 10.03.1994
zur Stellungnahme öffentlich
ausgelegen.

Blankenheim, den 19.05.1994

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor



[Handwritten signature]

Diese Satzung wurde
in der Sitzung des
Rates am 19.05.1994
beschlossen.

Blankenheim, den 19.05.1994

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor



[Handwritten signature]

Eine Ausfertigung dieser Satzung
wurde dem Regierungspräsidenten
gem. § 11 BauGB am 15.08.1994
angezeigt.

Blankenheim, den 15.08.1994

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor



[Handwritten signature]

Die Durchführung des
Anzeigeverfahrens der
Satzung wurde am
29.09.1994 öffentlich
bekanntgemacht.

Blankenheim, 11.10.1994

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor



[Handwritten signature]

Diese Satzung ist gem. § 12 BauGB
mit der Bekanntmachung am
30.09.1994 in Kraft
getreten.

Blankenheim, den 11.10.1994

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor



[Handwritten signature]

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 19.05.1994 beschlossene Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lommersdorf

- siehe Anlage -

ist der Bezirksregierung Köln am 24.08.1994 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 08.09.1994 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, während der Dienststunden und zwar

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Blankenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die Satzung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blankenheim, den 22.09.1994



Der Bürgermeister